



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl PO GE 988

Datum: 19. DEZ. 1988

Verteilt

Dr. Klausgruber

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und FamilieRadetzkystraße 2
1030 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-959/90-1988☎ (0662) 80 42 Durchwahl Datum
2285/Mag. Franzmair 13.12.1988

Betreff

Novelle der Sonderabfallgesetznovelle; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 08 3514/6-I/8/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf sieht sich das Amt der Salzburger Landesregierung gezwungen, darauf hinzuweisen, daß im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Begutachtungsfrist - der Gesetzesentwurf langte am 2. Dezember 1988 ha. ein und ist als Termin für die Abgabe einer Stellungnahme der 12. Dezember 1988 festgesetzt - es unmöglich ist, eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Die do. Vorgangsweise entwertet die Durchführung von Begutachtungsverfahren zu einem reinen Formalakt und muß gleichzeitig als grobe Mißachtung der zur Begutachtung aufgerufenen Stellen gewertet werden.

In diesem Zusammenhang wird neuerdings angemerkt, daß die Länder durch Rundschreiben des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst ersucht werden, bei der Begutachtung von Entwürfen von Landesgesetzen dem Bund zur Erstattung einer Stellungnahme eine ausreichende, jedenfalls aber 6-wöchige Begutachtungsfrist einzuräumen.

Ein gleiches Vorgehen auch des do. Ministeriums ist daher ein legitimes Verlangen der Länder.

- 2 -

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Haltung wird - soweit eine Beurteilung des Entwurfes in der unrealistisch kurzen Begutachtungsfrist möglich war - ausgeführt:

Zu § 9a Abs. 5:

Für den Fall, daß bei einem Export von Sonderabfällen die Abfälle im Bestimmungsland nicht übernommen werden, sollte dann eine Änderungsmeldung erfolgen, wenn der Export zeitlich so vorgenommen wurde, daß nach erfolgter Meldung nach Abs. 5 nachträglich ein neues Zielland gefunden werden mußte. Die Änderungsmeldung hätte sobald zu erfolgen, als Klarheit über den tatsächlichen Entsorgungsort dieser Sonderabfälle besteht.

Nach Möglichkeit sollte im Zuge des vorliegenden Änderungsvorhabens auch folgendes Problem einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden:

Immer wieder treten Schwierigkeiten dadurch auf, daß von einem Sonderabfallsammler übernommene Sonderabfälle in weiterer Folge als Wirtschaftsgut einer dritten Firma zur Verwertung übergeben werden. Zum Teil sind die Abnehmer kleine und finanzschwache Firmen oder es stellt sich nachträglich heraus, daß die von diesen Firmen in Aussicht genommene Verwertung des Gutes entweder nicht zulässig ist oder die Verwertungsmöglichkeit gar nicht besteht. Vielfach tritt auch der Fall ein, daß diese Firmen nach Übernahme der Ware Konkurs anmelden, sodaß letztendlich die öffentliche Hand für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Stoffe aufkommen muß.

Es erscheint daher zweckmäßig, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Verantwortung des Sonderabfallbesitzers, der den Sonderabfall als Wirtschaftsgut an eine dritte Firma zur Verwertung weitergibt, aufrecht bleibt. Eine derartige Verantwortung des Sonderabfallbesitzers wäre vor allem dann denkbar,

a) wenn sich dieser nicht im entsprechenden Umfang vergewissert hat, daß die Verwertung auch tatsächlich rechtzeitig zulässig ist,

- 3 -

- b) die Verwertung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes auch tatsächlich erfolgt, oder
- c) die abnehmende Firma noch vor der vorgesehenen Verwertung den Konkurs oder Ausgleich angemeldet hat.

Diese Verantwortung soll jedoch nur zum Tragen kommen, wenn die Firma, welcher der Sonderabfall zur weiteren Verwertung als Wirtschaftsgut übergeben wurde, nicht mehr herangezogen werden kann oder zahlungsunfähig ist.

Denkbar wäre jedenfalls auch, daß diese subsidiäre Haftung des Sonderabfallbesitzers nur eine bestimmte Zeit gilt, z.B. ein oder zwei Jahre ab Übergabe des Stoffes.

Eine solche Regelung würde jedenfalls gewährleisten, daß jene Sonderabfallbesitzer oder Sonderabfallbeseitiger, welche Sonderabfälle als Wirtschaftsgut weitergeben, bei der Auswahl ihrer Geschäftspartner entsprechende Sorgfalt an den Tag legen. Dies war und ist bisher vielfach nicht der Fall gewesen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor